

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Kostenerstattungs-Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 7 Absatz 2 TestV zum Ausgleich der durch die Coronavirus-Testverordnung anfallenden außerordentlichen Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen und Angebote zur Unterstützung im Alltag

Erstellt vom GKV-Spitzenverband mit Hinweisen des Bundesministeriums für Gesundheit

Nr.	Frage	Antwort
1	Sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von PoC-Antigen-Tests und den Aufwendungen zur <u>professionellen</u> Durchführung der Testungen über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 3 <u>bzw. 5a</u> SGB XI geltend zu machen?	Nein. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von PoC-Antigen-Tests und der <u>professionellen</u> Durchführung der Testungen sind über das Erstattungsverfahren nach § 7 Abs. 2 TestV geltend zu machen. Es ist ausschließlich das hierfür auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlichte Antragsformular zu verwenden und an die für die Pflegeeinrichtung bzw. das Angebot zur Unterstützung im Alltag zuständige Pflegekasse (gemäß Zuständigkeitsliste) zu senden.
2	<u>Welche Tests sind erstattungsfähig?</u>	<u>Das Bundesinstitut für Arzneimittel (BfArM) weist auf seiner Website zwei Arten von Antigen-Schnelltests aus (sog. Point of Care Tests (PoC-Tests)):</u> <ul style="list-style-type: none">• <u>erstattungsfähige Antigen-Tests zur professionellen Anwendung, die Gegenstand des Anspruchs nach §1 Satz 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) sind („Schnelltests“)</u> sowie• <u>nicht erstattungsfähige Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“), deren Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach §11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz derzeit befristet zugelassen wird (Sonderzulassung des BfArM).</u> <u>Gemäß § 11 TestV sind selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests erstattungsfähig (Tests zur professionellen Anwendung). Nach § 1 Abs. 1 TestV beschränkt sich der Anspruch auf PoC-Antigen-Tests, welche die durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und auf der Internetseite des BfArM gelistet</u>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>sind (https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:15006632347850:::tz=1:00). Für alle dort gelisteten Poc-Antigen-Tests zur professionellen Anwendung kann ein Erstattungsanspruch gegenüber der Pflegeversicherung geltend gemacht werden.</p> <p>Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Laien- bzw. Selbsttests), welche nach § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz gesondert zugelassen und auf der Website des BfArM ausgewiesen werden, sind nicht gegenüber der Pflegeversicherung erstattungsfähig.</p>
32	Welcher Testmengenanspruch gilt für meine Einrichtung?	<p>Für stationäre Einrichtungen gilt seit dem 02.12.2020 eine monatliche Testmenge von 30 Tests je versorgter Person. Für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sowie nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag gilt seit dem 16.01.2021 ein monatlicher Anspruch von 20 Tests je versorgter Person. Für ambulante Pflegedienste der Intensivpflege gilt seit dem 08.03.2021 ein Testmengenanspruch von 30 Tests je versorgter Person. Sofern sich die maximal monatlichen Testmengen in der jeweils aktuell gültigen TestV ändern, sind die dort festgelegten Testmengen fortan erstattungsfähig. Maßgeblich für die Anzahl versorgter Personen (Pflegebedürftige) ist der Tag der Bestellung. Die Anzahl versorgter Personen am Bestelltag ist auch im Formular zur Geltendmachung des Erstattungsbetrags einzutragen. Sofern in einem Formular der Erstattungsbetrag für mehrere Bestellungen mit unterschiedlichen Bestelltagen geltend gemacht wird und die Anzahl der versorgten Personen zwischen den Bestelltagen abweicht, ist die jeweilige Anzahl versorgter Personen für jeden Bestelltag im Freitextfeld für Anmerkungen anzugeben.</p> <p>Seit dem 08.03.2021 gilt, dass kein Antrag bzw. Änderungsantrag zur Feststellung der maximalen monatlichen Testhöchstmenge bei der zuständigen Stelle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) mehr notwendig ist. Der Erstattungsanspruch nach TestV beruht jedoch weiterhin auf dem Vorliegen eines einrichtungs- bzw. unternehmensbezogenen Testkonzepts, welches der Pflegekasse auf Nachfrage vorzulegen ist. Es gilt jedoch, dass die in § 6 Absatz 3 TestV</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p><u>angegebene monatliche Test-Höchstmenge je tatsächlich am Tag der Bestellung versorgte Anzahl von Personen erstattungsfähig ist. Entsprechende Nachweise hat die Einrichtung auf Verlangen der Pflegekassen vorzulegen. Der Anspruch kann auch auf mehrere Bestellungen verteilt werden. Bei jeder Bestellung ist zu beachten, dass grundsätzlich nur Testmengen bestellt werden können und erstattungsfähig sind, die sich auf zukünftige Zeiträume beziehen. Erstattungsfähig sind solche Bestellmengen, welche die einrichtungsbezogenen maximalen monatlichen Testmengen nach aktuell gültiger TestV bis längstens drei Monate nach der letzten Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nicht überschreiten. Umfasst eine Bestellung darüber hinaus gehende Testmengen, können diese gegebenenfalls in den Folgemonaten bis längstens zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG entsprechend geltend gemacht werden.</u></p> <p><u>Für Anträge, die bis zum 07.03.2021 gestellt und von der Pflegekasse beschieden wurden, ist zu beachten, dass die Gemäß § 6 Absatz 3 TestV der TestV vom 27.01.2021 haben die Einrichtungen der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) ihr einrichtungsbezogenes Testkonzept mit einem Antrag zu übermitteln hatten. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes stellten gegenüber den betroffenen Einrichtungen auf deren Antrag fest, dass im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts monatlich bestimmte Mengen an PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung beschafft und genutzt werden können. Für den Zeitraum ab dem Tag der Antragsstellung bei der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes bis zu dessen Feststellung galt die in § 6 Absatz 3 Satz 3 TestV (in der jeweils gültigen Fassung) angegebene monatliche Test-Höchstmenge je versorgter Person als erstattungsfähig. Sofern sich wesentliche Änderungen in der Anzahl der versorgten Personen ergab, die einen Einfluss auf die erstattungsfähige Testhöchstmenge hatten, hatte die Pflegeeinrichtung einen Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des Gesundheitsamts einzureichen. Wenn sich dadurch z. B. die Zahl der versorgten Personen erhöhte, galt ab dem Datum des Änderungsantrags und bis zur erneuten</u></p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p><u>Feststellung des ÖGD der erhöhte Testmengenanspruch gemäß den in der aktuell gültigen TestV bestimmten Mengen je versorgter Person als erstattungsfähig.</u></p> <p><u>Für diese bis zum 07.03.2021 gestellten Anträge auf Erstattung der Beschaffungs- und Durchführungskosten gilt, dass auf Verlangen der auszahlenden Pflegekasse der jeweils beim ÖGD gestellte Antrag und ggf. Änderungsantrag der Einrichtung einschließlich Testkonzept und die ggf. vorliegende Feststellung des ÖGD über die monatliche Höchstmenge für selbst zu beschaffende PoC-Antigen-Tests vorzulegen ist.</u></p> <p>Für stationäre Einrichtungen gilt seit dem 02.12.2020 eine monatliche Testmenge von 30 Tests je versorgter Person. Für ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sowie nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag gilt seit dem 16.01.2021 ein monatlicher Anspruch von 20 Tests je versorgter Person.</p>
43	<p>Durch die Neufassungen der Coronavirus-Testverordnung wurden die maximal monatlichen Testmengen erhöht. Gelten die bereits vor dem 02.12.2020, 16.01.2021, bzw. 25.01.2021 <u>bzw. 08.03.2021</u> vom ÖGD festgestellten monatlichen Test-Höchstmengen auch für Bestellungen ab dem 25.01<u>08.03.</u>2021 fort?</p>	<p>Die ÖGD-Feststellungen, die vor dem 02.12.2020 auf der Grundlage der TestV vom 14.10.2020 (gültig bis 01.12.2020), vor dem 16.01.2021 auf Grundlage der TestV vom 30.11.2020 (gültig bis 15.01.2021), und vor dem 25.01.2021 auf der Grundlage der TestV vom 15.01.2021 (gültig bis zum 24.01.21) <u>und vor dem 08.03.2021 auf Grundlage der TestV vom 27.01.2021 (gültig bis zum 07.03.2021)</u> erteilt wurden, sind im Antrag <u>nicht mehrgrundsätzlich</u> anzugeben.</p> <p><u>Für Testmengen ab dem 08.03.2021 gilt, dass kein Antrag bzw. Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des ÖGD mehr notwendig ist. Sofern sich die maximal monatlichen Testmengen in der jeweils aktuell gültigen TestV ändern, sind die dort festgelegten Testmengen fortan erstattungsfähig.</u></p> <p>Sofern sich jedoch keine wesentliche Änderung in der Anzahl der versorgten Personen ergibt, bedarf es keines Änderungsantrags beim ÖGD. Die in der aktuell gültigen TestV festgelegten Höchstmengen können dann bestellt, genutzt und geltend gemacht werden.</p>

Nr.	Frage	Antwort
54	Wann ist ein Änderungsantrag beim ÖGD zu stellen?	<p><u>Für Testmengen ab dem 08.03.2021 gilt, dass kein Antrag bzw. Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des ÖGD mehr notwendig ist. Demnach können die einrichtungsbezogenen, maximalen monatlichen Testhöchstmengen nach aktuell gültiger TestV geltend gemacht werden.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Nachweispflicht für Anträge, die bis zum 07.03.2021 gestellt und von der zuständigen Pflegekasse beschieden wurden, vergleiche Frage 3.</u></p> <p>Einrichtungen haben einen Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des ÖGD einzureichen, sofern sich wesentliche Änderungen in der Anzahl der versorgten Personen ergeben, die einen Einfluss auf die maximale monatliche Testmenge haben. Bei regulären Schwankungen in der Anzahl versorgter Personen ist kein Änderungsantrag erforderlich. Ergibt sich jedoch eine längerfristige Abweichung in der Anzahl versorgter Personen, ist ein Änderungsantrag beim ÖGD zu stellen. In diesen Fällen kann eine Erstattung des neuen Testmengenanspruchs nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits der entsprechende Änderungsantrag beim ÖGD eingereicht wurde (vgl. hierzu auch Frage 65 und 76). Bis zur Feststellung des ÖGD über die Anzahl der Pflegebedürftigen und der sich hieraus resultierenden maximalen monatlichen Menge gelten für die Erstattung der Beschaffungskosten die in der ab dem 02.12.2020 und 16.01.2021 geltenden TestV geregelten neuen Testmengen. Für die Anzahl der Pflegebedürftigen ist in diesen Fällen die von der Pflegeeinrichtung im Antrag an den ÖGD angegebene Anzahl versorgter Personen maßgeblich.</p>
65	Sofern sich die Anzahl der von der Pflegeeinrichtung versorgten Personen ändert, ab wann kann der dadurch geänderte Testmengenanspruch gegenüber der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden?	<p><u>Für Testmengen ab dem 08.03.2021 gilt, dass kein Antrag bzw. Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des ÖGD mehr notwendig ist. Demnach können die einrichtungsbezogenen, maximalen monatlichen Testhöchstmengen nach aktuell gültiger TestV geltend gemacht werden.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Nachweispflicht für Anträge, die bis zum 07.03.2021 gestellt und von der zuständigen Pflegekasse beschieden wurden, vergleiche Frage 3.</u></p> <p>Sofern sich wesentliche Änderungen in der Anzahl der versorgten Personen ergeben, die einen Einfluss auf die erstattungsfähige Testhöchstmenge haben, hat die Pflegeeinrichtung einen</p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des Gesundheitsamts einzureichen. Wenn sich dadurch z. B. die Zahl der versorgten Personen erhöht, gilt ab dem Datum des Änderungsantrags und bis zur erneuten Feststellung des ÖGD der erhöhte Testmengenanspruch gemäß den in der aktuell gültigen TestV bestimmten Mengen je versorgter Person als erstattungsfähig.</p>
76	<p>Sofern ein Antrag auf Feststellung der monatlichen Testmenge beim ÖGD vor dem 02.12.2020 gestellt wurde und bisher noch keine Feststellung des ÖGD vorliegt, ist dennoch ein Änderungsantrag stellen?</p>	<p><u>Für Testmengen ab dem 08.03.2021 gilt, dass kein Antrag bzw. Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des ÖGD mehr notwendig ist. Demnach können die einrichtungsbezogenen, maximalen monatlichen Testhöchstmengen nach aktuell gültiger TestV geltend gemacht werden. Ein Änderungsantrag ist zu stellen, wenn sich im Vergleich zum ersten Antrag an den ÖGD wesentliche Änderungen in der Anzahl der versorgten Personen ergeben, die einen Einfluss auf die erstattungsfähige Testhöchstmenge haben. Dies gilt auch, wenn der ÖGD noch keine Feststellung getroffen hat. Für die Erstattung der Beschaffungskosten gilt die in der aktuellen TestV bestimmte Testmenge je versorgter Person. Für die Anzahl der Pflegebedürftigen gilt die im Änderungsantrag an den ÖGD angegebene Anzahl versorgter Pflegebedürftige.</u></p>
87	<p>Können jeweils nur die maximale monatliche Testmenge nach TestV bzw. ÖGD-Feststellung bestellt werden?</p>	<p><u>Für Testmengen ab dem 08.03.2021 gilt, dass kein Antrag bzw. Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des ÖGD mehr notwendig ist. Demnach können die einrichtungsbezogenen, maximalen monatlichen Testhöchstmengen nach aktuell gültiger TestV geltend gemacht werden. Bei jeder Bestellung bzw. Folge-Bestellung ist zu beachten, dass nur Testmengen bestellt werden können und erstattungsfähig sind, die sich auf zukünftige Zeiträume beziehen. Es sind nur noch solche Bestellmengen erstattungsfähig, welche die einrichtungsbezogenen, maximalen monatlichen Testmengen nach aktuell gültiger TestV bis längstens drei Monate nach der letzten Feststellung des Fortbestehens der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nicht überschreiten. Umfasst eine Bestellung darüber hinaus gehende Testmengen, können diese gegebenenfalls in den Folgemonaten bis längstens zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG entsprechend geltend gemacht werden. Ein in der Vergangenheit nicht genutzter Testmengenanspruch kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt bestellt, genutzt und gegenüber der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden.</u></p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Ab dem Tag der Antragstellung beim ÖGD kann die Einrichtung selbstständig PoC-Antigen-Tests beschaffen und nutzen. Bei der Bestellung hat die Einrichtung die in der aktuell gültigen TestV festgelegten Höchstmengen zu berücksichtigen. Der gesamte Testmengenanspruch einer Einrichtung vom Tag der Antragstellung beim ÖGD bis zum 31.03.2021 kann auf eine oder mehrere Bestellungen verteilt werden. Bei Folge-Bestellungen ist zu beachten, dass grundsätzlich nur Testmengen, die sich auf zukünftige Zeiträume beziehen, erstattungsfähig sind. Ein in der Vergangenheit nicht genutzter Testmengenanspruch kann daher nicht zu einem späteren Zeitpunkt bestellt, genutzt und gegenüber der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden.</p>
<p><u>98</u></p>	<p>Werden Testmengen erstattet, die laut der Feststellung vom ÖGD über der maximal monatlichen Testmenge gemäß der TestV liegen?</p>	<p><u>Für Testmengen ab dem 08.03.2021 gilt, dass kein Antrag bzw. Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des ÖGD mehr notwendig ist. Demnach können die einrichtungsbezogenen, maximalen monatlichen Testhöchstmengen nach aktuell gültiger TestV geltend gemacht werden.</u></p> <p><u>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Anträge, die bis zum 07.03.2021 gestellt und von der zuständigen Pflegekasse beschieden wurden, Nein. Die Pflegekassen können ausschließlich die nach der TestV festgelegten maximalen monatlichen Testmengen unter Berücksichtigung der Anzahl der versorgten Personen erstatten bekamen. Testmengen, die über die in der TestV festgelegten Höchstmengen hinausgehen/hinausgingen, sind waren nicht erstattungsfähig. Dies galt sowohl für die Erstattung der Beschaffungskosten als auch der Durchführungsaufwendungen.</u></p>
<p><u>109</u></p>	<p>Welcher Erstattungsanspruch besteht bei den Beschaffungskosten und Durchführungsaufwendungen?</p>	<p>Die im Rahmen der einrichtungsbezogenen Testkonzepte nach § 4 Absatz 1 TestV <u>bis zum 31.03.2021</u> angefallenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung (Beschaffungskosten) <u>von für</u> PoC-Antigen-Tests <u>zur professionellen Anwendung</u> sind in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal bis <u>zu 9 Euro</u> je Test als Bruttobetrag, erstattungsfähig. <u>Für Bestellungen ab dem 01.04.2021 sind Beschaffungskosten bis zur tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu 6 Euro je Test als Bruttobetrag, erstattungsfähig.</u></p>

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Zusätzlich angefallene Aufwendungen im Zusammenhang mit der <u>professionellen</u> Durchführung der PoC-Antigen-Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, sind pauschal in Höhe von 9 Euro brutto je tatsächlich genutztem Test erstattungsfähig. Im Umfang einer für die Einrichtung kostenfreien Unterstützung bei der Testung (z. B. durch Mitarbeitende des MDK, des PKV-Prüfdienstes oder der Heimaufsicht, durch Freiwillige, die Bundeswehr oder medizinische Fachangestellte) können keine Durchführungsaufwendungen geltend gemacht werden. <u>Bei PoC-Antigen-Tests, die nicht durch Dritte durchgeführt werden müssen, können ebenfalls keine Durchführungsaufwendungen geltend gemacht werden (z. B. PoC-Antigen-Tests mit Speichel/Sputum oder Abstrich im vorderen Nasenbereich); dies umfasst auch „überwachte Selbsttests“ und „assistierte Schnelltests“ sowie durch geschultes Personal in Eigenanwendung durchgeführte „Schnelltests“ (PoC-Antigen-Testungen zur professionellen Anwendung) auf Speichelbasis können ebenfalls keine Durchführungsaufwendungen geltend gemacht werden.</u> Hinsichtlich weiterer Ausschlussgründe vom Erstattungsanspruch vgl. Frage <u>110</u>, <u>127</u>, <u>132</u> und <u>14</u> und <u>13</u>.</p>
110	<p>Können bereits vor dem Datum der Antragstellung beim ÖGD bestellte und genutzte PoC-Antigen-Test gegenüber der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden?</p>	<p><u>Für Testmengen ab dem 08.03.2021 gilt, dass kein Antrag bzw. Änderungsantrag bei der zuständigen Stelle des ÖGD mehr notwendig ist. Demnach können die einrichtungsbezogenen, maximalen monatlichen Testhöchstmengen nach aktuell gültiger TestV geltend gemacht werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Einrichtungen für Anträge, die bis zum 07.03.2021 gestellt und von der zuständigen Pflegekasse beschieden wurden, Nein. Erst mit dem Antrag bei der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes erhält die Einrichtung den Anspruch auf Kostenerstattung für die Beschaffung und Nutzung der in § 6 Absatz 3 Satz 3 TestV angegebenen monatlichen Testmengen erhalten hat. Liegt Lag die Bestellung vor dem Tag der Antragstellung, ist war sie entsprechend der Test-Höchstmenge ab dem Tag der Antragsstellung erstattungsfähig und mindert den verbleibenden Testmengenanspruch der Einrichtung für den gesamten Zeitraum vom ÖGD-Antrag bis zum 31.03.2021 verbleibenden Testmengenanspruch der Einrichtung. Durchführungsaufwendungen können konnten nur für Testungen geltend gemacht werden, die seit dem Tag der Antragstellung beim ÖGD in der Einrichtung tatsächlich angefallen</u></p>

Nr.	Frage	Antwort
		sind. Bereits vor dem ÖGD-Antrag genutzte PoC-Antigen-Test sind daher <u>waren</u> nicht erstattungsfähig.
121	Können Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Testung geltend gemacht werden, wenn die PoC-Antigen-Tests der Einrichtung durch eine Sammelbestellung eines Verbands/Einkaufsverbands zur Verfügung gestellt wurden?	Ja. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der <u>professionellen</u> Durchführung der Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, können pauschal in Höhe von 9 Euro geltend gemacht werden, auch wenn die Tests der Einrichtung durch einen Verband/Einkaufsverband zur Verfügung gestellt wurden. <u>Die Testungen müssen tatsächlich durchgeführt worden sein. Für Testungen, welche die maximale Testhöchstmenge nach TestV überschreiten, können keine Durchführungsaufwendungen geltend gemacht werden.</u> Die etwaigen Durchführungsaufwendungen sind mit dem Antragsformular des GKV-Spitzenverbandes gegenüber der für die Einrichtung zuständigen Pflegekasse geltend zu machen. Da der Einrichtung keine Beschaffungskosten für die PoC-Antigen-Tests <u>zur professionellen Anwendung</u> entstanden sind, können keine Beschaffungskosten geltend gemacht werden.
132	Können Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Testung geltend gemacht werden, wenn die PoC-Antigen-Tests der Einrichtung kostenlos von Dritten, z. B. dem Gesundheitsamt, zur Verfügung gestellt wurden?	Ja. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der <u>professionellen</u> Durchführung der Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, können pauschal in Höhe von 9 Euro geltend gemacht werden, auch wenn die Tests der Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Die Testungen müssen aber tatsächlich durchgeführt worden sein. <u>Für Testungen, welche die maximale Testhöchstmenge nach TestV überschreiten, können keine Durchführungsaufwendungen geltend gemacht werden.</u> Für die Geltendmachung der Aufwendungen ist das Antragsformular des GKV-Spitzenverbandes zu verwenden. Da der Einrichtung keine Beschaffungskosten für die PoC-Antigen-Tests <u>zur professionellen Anwendung</u> entstanden sind, können keine Beschaffungskosten geltend gemacht werden. Sofern auch die Testungen kostenlos durch Dritte durchgeführt wurden, können auch keine Durchführungsaufwendungen geltend gemacht werden.

Nr.	Frage	Antwort
143	Können weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit den PoC-Antigen-Testungen geltend gemacht werden (z. B. für das Vorbereiten bzw. Reinigen der Räumlichkeiten, die Organisation der Testungen, etwaige Fahrtkosten, Schulungskosten, zusätzlich benötigtes medizinisches Personal bzw. Freiwillige für die Durchführung der Testungen)?	<p>Nein. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der <u>professionellen</u> Durchführung der Testungen (Durchführungsaufwendungen), insbesondere Personalaufwendungen oder Aufwendungen durch Fremdleistung, sind mit der Pauschale in Höhe von 9 Euro brutto je tatsächlich genutzten Test erstattungsfähig. Darüberhinausgehende Aufwendungen für PoC-Antigen-Testungen können – mit Ausnahme der notwendigen zusätzlichen Schutzausrüstung über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 3 <u>bzw. 5a SGB XI</u> – nicht geltend gemacht werden.</p> <p><u>Die Vergütung von zusätzlich für die Testungen benötigtem Personal (auch im Rahmen der Bundesinitiative bei Vermittlung durch BA und Schulung durch DRK) ist nicht als Personalmehraufwendung über den Pflege-Schutzschirm nach § 150 Abs. 3 bzw. 5a SGB XI erstattungsfähig.</u></p> <p>Der Einrichtungsträger bzw. Anbieter des Angebots zur Unterstützung im Alltag erklärt mit seiner Unterschrift im Antragsformular, dass er weder die ihm erstatteten Aufwendungen noch evtl. darüberhinausgehende Aufwendungen für PoC-Antigen-Testungen mit Ausnahme der notwendigen zusätzlichen Schutzausrüstung über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 3 <u>bzw. 5a SGB XI</u> geltend macht. Auch kann weder eine Geltendmachung der erstatteten Aufwendungen und eventuell darüberhinausgehenden Aufwendungen für PoC-Antigen-Testungen (Sach- und Personalaufwendungen) im Rahmen der nächsten Pflegesatzvereinbarung bzw. Vergütungsvereinbarung erfolgen noch diese Aufwendungen Dritten (z. B. Pflegebedürftigen, Besuchern oder Pflegekräften) in Rechnung gestellt werden.</p>
154	Sofern in Pflegeeinrichtungen Bundeswehrkräfte bei den PoC-Antigen-Testungen zum Einsatz kommen, werden die Personalkosten dieser Kräfte durch die Bundeswehr getragen. Müssen die Einrichtungen –	Nein. Die Unterstützung von Bundeswehrkräften für die Einrichtung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 27. Januar 2021 kostenfrei. Dies umfasst Personalkosten und Sachkosten sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, Auslagen im Rahmen von Dienstreisen, u. a. für Unterkunft und Verpflegung. Daher können auch keine Durchführungsaufwendungen für von Bundeswehrkräften durchgeführten Testungen geltend gemacht werden. Die Aufwendungen der

Nr.	Frage	Antwort
	<p>abgesehen von den Kosten für Schutzkleidung und Hygienemaßnahmen – weitere Aufwendungen (z. B. für Unterkunft und Verpflegung) übernehmen und falls ja, können Sie diese als Durchführungsaufwendungen oder über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 3 bzw. 5a SGB XI geltend machen?</p>	<p>notwendigen zusätzlichen Schutzausrüstungen sind über das Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 3 bzw. 5a SGB XI geltend zu machen.</p>
165	<p>Für welche Zeiträume können die Beschaffungskosten und Durchführungsaufwendungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden?</p>	<p>Der Erstattungsanspruch kann monatlich geltend gemacht werden. Er kann sich in einem Antrag für Beschaffungskosten auch auf einen prospektiven Zeitraum, der mehr als einen Monat umfasst, beziehen (längstens bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite 31.03.2021). Für die Durchführungsaufwendungen kann er sich in einem Antrag auf einen retrospektiven Zeitraum, der mehr als einen Monat umfasst, beziehen. Die Durchführungsaufwendungen können monatlich auch dann geltend gemacht werden, wenn nicht gleichzeitig angefallene Beschaffungskosten geltend gemacht werden. Der Erstattungsanspruch kann bis zu drei Monate nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG zum 30. Juni 2021 geltend gemacht werden.</p>